

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2005

Nr. 2005/2348

Sanierung, Restaurierung, Umnutzung und Unterschutzstellung der alten Sägerei, Mühlestrasse 21 in Matzendorf: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

Zum Ensemble der aus dem Jahr 1666 stammenden Mühle in Matzendorf gehörte auch eine Sägerei, die ihre Energie einst ebenfalls vom Mühlebach bezog. Auch wenn der Bach heute stillgelegt und die Mühle mehrfach erweitert und ergänzt wurde, ist doch die architektonische Situation noch erhalten. Ebenfalls erhalten ist die ältere Sägeeinrichtung im Innern und eine durch einen Dieselmotor angetriebene Säge ausserhalb des Gebäudes. Es ist vorgesehen, die alte Sägerei umzunutzen sowie einer Sanierung und Restaurierung zu unterziehen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

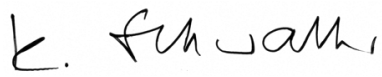
Gesamtkosten	Fr. 232'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 202'700.--
Kantonsbeitrag 14 %	Fr. 28'378.--
./. 5 % Sparabzug	Fr. 1'418.--
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 26'959.--
	=====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

Als Voraussetzung für die Beitragsleistung ist die alte Sägerei, Mühlestrasse 21, Matzendorf GB Nr. 984 unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen. Der Eigentümer und die Einwohnergemeinde Matzendorf sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

- 2.1 André Mouttet, Mühlestrasse 19, Matzendorf, wird an die Sanierung, Restaurierung und Umnutzung der alten Säge, Mühlestrasse 21 in Matzendorf ein Beitrag von **maximal Fr. 26'959.--** aus dem Lotterie-Fonds (zulasten Rahmenkredit 2005) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Betrag wird voraussichtlich im Jahr **2005** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Oktober 2008 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Plan- und Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13 x 18 cm, Details auch kleiner).
- 2.3.3 Die ehemalige Sägerei an der Mühlestrasse 21, GB Matzendorf Nr. 984, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufgenommen. Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben:
- Geschützt ist die Primärkonstruktion der Sägerei mit den einstigen Sägereieinrichtungen im Innern und auf der Westseite, jedoch ohne Anbauten auf der West- und Ostseite. Geschützt ist auch die Situation mit dem ehemaligen Wasserkanal sowie die Keller mit den noch vorhandenen Antriebsanlagen. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Eine neue Nutzung des Gebäudes ist soweit möglich, als der Charakter des Gebäudes und die geschützten Elemente nicht beeinträchtigt werden. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sie dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).
- 2.3.4 Das Grundbuchamt Thal-Gäu wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Matzendorf Nr. 984 anzumerken.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3)

um/AlteSägereiMatzendorf.doc

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (6) Br

Kant. Finanzkontrolle

Steueramt

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal **zur Anmerkung**

André Mouttet, Mühlestrasse 19, 4713 Matzendorf

Präsidium der EG, 4713 Matzendorf